

Wirtschaftsplan 2023

- I. Aufgrund von § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 14 der Verbandsatzung in der Fassung vom 03. Juni 1994 mit Änderungen hat die Verbandsversammlung am 6. Dezember 2022 folgenden Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 beschlossen:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan 2023 wird festgesetzt:

1.	im Erfolgsplan	
	in den Einnahmen auf	3.184.000 €
	in den Ausgaben auf	3.184.000 €
2.	im Liquiditätsplan	
2.1	Laufende Geschäftstätigkeit	
	mit Einzahlungen von	3.155.100 €
	und Auszahlungen von	2.673.500 €
	und einem Zahlungsmittelüberschuss von	481.600 €
2.2	Investitionstätigkeit	
	mit Einzahlung von	0 €
	und Auszahlung von	1.557.500 €
	und einem Mittelabfluss von	1.557.500 €
2.3	mit einem Finanzmittelbedarf von	1.075.900 €
2.4	Finanzierungstätigkeit	
	mit Einzahlungen von	1.129.000 €
	und Auszahlung von	434.500 €
	und einem Mittelzufluss von	694.500 €
2.5	mit einem Saldo des Liquiditätsplans von	-381.400 €

§ 2 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Wirtschaftsjahr zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Verbandskasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 255.000 € festgesetzt.

§ 3 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, der zur Bestreitung der Ausgaben im Vermögensplan bestimmt ist, wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 4 Jahresumlagen

Es wird festgesetzt:

- Der Gesamtbetrag der allgemeinen Umlage nach § 16 Abs. 1 der Verbandsatzung auf 2.832.310 €.
- Der Zuschlag für die über die Jahresbezugsgröße hinaus erfolgende Wasserlieferung nach § 16 Abs. 3 der Verbandsatzung (Überziehungspreis) auf 2,55 €/m³.
- Der Gesamtbetrag der vorläufigen Vermögensumlage nach § 15 Abs. 2 der Verbandsatzung auf 343.000 €. Diese wird in einer Abschlagszahlung zum 30. Oktober 2023 zur Zahlung fällig.

4. Diese Umlagen erhöhen sich noch um die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

§ 5 Mehrjährige Finanzplanung

Die mehrjährige Finanzplanung für die Wirtschaftsjahre 2022 - 2026 wird festgestellt wie in den Anlagen 4 und 6 dargestellt und veranschlagt.

- II. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 16. Januar 2023, Az.: 14-2207-8/30/55, die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 6. Dezember 2022 über die Festsetzung des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2023 gemäß § 28 Abs. 1 GKZ i. V. mit § 121 Abs. 2 GemO sowie § 20 GKZ i. V. m. § 12 Abs. 4 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt. Die Bestätigung enthält die Maßgabe, dass der Feststellungsbeschluss über den Wirtschaftsplan ab dem Wirtschaftsjahr 2024 gemäß § 14 Abs. 3 EigBG vollständig erfolgt.

Dem Gesamtbetrag der Kreditaufnahme in Höhe von 600.000 € wurde gemäß § 20 GKZ i. V. m. mit § 12 Abs. 4 EigBG und § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile sind in diesem Festsetzungsbeschluss und im Wirtschaftsplan 2023 nicht enthalten.

- III. Der Wirtschaftsplan ist nach § 18 GKZ i. V. mit § 81 Abs. 3 GemO an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Die Auslegung erfolgt in der Zeit von Donnerstag, 30. März bis Dienstag, 11. April 2023 (je einschließlich) während der Öffnungszeiten des Rathauses Welzheim in der Geschäftsstelle des Zweckverbands, Zimmer 30.

Welzheim, 17. März 2023

Thomas Bernlöhr
Verbandsvorsitzender